

Basler Christlicher Ungarn Verein Statuten

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*Christlicher Ungarn Verein von Basel*“ (in Weiteren Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Basel im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

2. Aufgabe und Ziele des Vereins

2.1. Aufgabe:

Die primäre Aufgabe des Vereins ist die Bereitstellung der notwendigen und ausreichenden finanziellen Mittel für die Existenz und für den Betrieb der **Ungarnmission St. Elisabeth Basel**, für die Entlohnung unseres jeweiligen Priesters und für die Sicherstellung seiner Unterkunft.

2.2. Ziele:

2.2.1. Zum Zweck der Ausführung der obigen Aufgabe Zusammenschluss der in Basel und Umgebung lebenden christlichen Ungarn in einer Organisation, um die notwendigen finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen und aus den Spenden von Gönnern zur Verfügung zu stellen.

2.2.2. Zusammenfassung der in Basel und Umgebung lebenden christlichen Ungarn, damit sie in ihrer Muttersprache – ungarisch – ihre christlichen Traditionen, ihre Kultur sowie Sprache pflegen, bewahren und an ihre Nachkommenschaft weitergeben können.

2.2.3. Die Muttersprache, Kultur und Wurzeln der hier lebenden Ungarn (zweite bez. dritte Generation) sollen in ungarischen Messen sowie mit ungarischen kulturellen Programmen gepflegt und bewahrt werden.

2.2.4. Unterstützung der Integration der neu in Basel und Umgebung sich niederlassenden Ungarn.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist buchhalterisch das Kalenderjahr, d.h. es dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft des Vereins

4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

4.2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und die Statuten des Vereins annimmt und Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt.

4.3. Gönner kann jede natürliche und juristische Person oder Institut werden, welche die Ziele und die Statuten des Vereins gelten lässt, sowie die Tätigkeiten des Vereins moralisch und finanziell unterstützt.

5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

5.1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung mittels Formulars (s. „Beitrittserklärung“) beim Vorstand. In diesem Formular soll der Beitretende nebst seinem Namen auch seine Adresse mitteilen, sowie auch den Beitrag, welchen er monatlich als Mitgliederbeitrag bezahlen wird (min.

10.- CHF / Monat). Ohne Kündigung geht die Mitgliedschaft im Folgejahr automatisch weiter.

5.2. Die Mitglieder müssen ihren Austritt aus dem Verein schriftlich beim Vorstand melden. Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Jahresmitgliederbeitrag wird bei Kündigung nicht zurückerstattet.

5.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, bei wiederholten groben Verstössen gegen die Statuten, sowie bei vereinsschädigender Handlung.

6. Pflichten und Rechte von Mitgliedern

6.1. Pflichten:

6.1.1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbetrag termingerecht gemäss ihrer Beitrittserklärung auf das Vereinskonto zu überweisen.

6.1.2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, den übernommenen Auftrag (Aufgabe) nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

6.2. Rechte:

6.2.1. Mitglieder und Gönner haben die Berechtigung an der GV teilzunehmen und dort ihre Meinungen zu äussern.

6.2.2. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Gönner haben kein Stimmrecht.

6.2.3. Mitglieder und Gönner sowie ihre eingeladene Gäste haben das Recht an der Zusammenkunft und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (Ausnahme GV, an der nur Mitglieder und Gönner teilnehmen dürfen!).

Organisation des Vereins

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisoren

7.1. Die Generalversammlung

7.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, welche die hier folgenden Aufgaben und Kompetenzen hat:

- Annahme der Statuten (nur an der Gründungsversammlung!)
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Annahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Berichtes der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Ausschluss (bzw. über entsprechende Rekurse) von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

7.1.2. Jährlich soll eine ordentliche GV durchgeführt werden. Der Präsident soll über die Einberufung der GV die Mitglieder schriftlich mind. 4 Wochen im Voraus informieren. Über diese zeitliche Regelung ist nur die Gründungsversammlung eine Ausnahme. Die Einladung an die GV soll das Datum und die Zeit, den Ort sowie die Traktanden beinhalten. Die Mitglieder des Vereins können schriftliche Vorschläge für die angekündigte

GV mind. 2 Wochen vor der Durchführung der GV beim Vorstand anmelden.

7.1.3. Eine ausserordentliche GV kann jeder Zeit bei Bedarf mit Angabe des Zweckes durch den Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von mind. 20% der Mitglieder einberufen werden.

7.1.4. Die „normalen“ Anträge der GV werden durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Hingegen werden Anträge für Statutenänderungen durch Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder genehmigt. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der GV den Stichentscheid.

7.1.5. Durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder an einer GV ist die Berechtigung der Beschlussfassung einer GV nicht beeinträchtigt.

7.1.6. Zu jeder GV wird ein Protokoll geführt, welche dann in der nächsten GV genehmigt wird.

7.2. Der Vorstand

7.2.1. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Tätigkeiten des Vereins: leitet die laufenden Geschäfte des Vereins, führt reguläre Buchhaltung und bereitet die Jahresberichte und Budget für die ordentliche GV vor.

7.2.2. Nur die Angehörige der römisch-katholischen Kirche dürfen Vorstandsmitglieder werden.

7.2.3. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die GV aus den Mitgliedern des Vereins für ein Jahr gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können für die nächste Zeitperiode wieder gewählt werden.

7.2.4. Der Vorstand ist nur dann Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.2.5. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

7.2.6. Der Vorstand kann nach Bedarf Vorstandssitzungen abhalten, über dessen Beschlüsse auch ein Protokoll abgefasst werden soll.

7.2.7. Im Weiteren hat der Vorstand noch die folgenden Aufgaben:

- führen eines Verzeichnisses der Mitglieder
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlagsrecht über Änderung des Mindestmitgliederbeitrages

7.3. Die Revisoren

7.3.1. Die Revisorenstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche durch die GV gewählt werden und welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

7.3.2. Revisoren dürfen wieder gewählt werden.

7.3.3. Die Aufgabe der Revisorenstelle ist die Kontrolle der Buchhaltung sowie das Verfassen eines schriftlichen Berichtes über die Kontrolle, welche dann durch die GV genehmigt wird.

8. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendung (Spenden von Gönnern)
- Reingewinnen aus Veranstaltungen und Zusammenkünften

Für unvorhersehbare Vorhaben kann dem Vorstand durch die GV ein über das Budget hinausgehender Kompetenzbetrag zur Verfügung gestellt werden.

9. Statuten

Für nicht in diesen Statuten enthaltene Angelegenheiten gelten die einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie allfällige andere rechtliche Verordnungen und Erlasse. Nicht durch Gesetze / Verord-

nungen abgedeckte Angelegenheiten werden durch den Generalversammlungsbeschluss geregelt.

Statutenänderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der GV vorgesehen sind. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder.

10. Vereinsauflösung

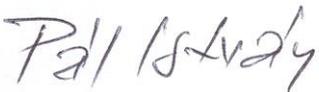
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehr der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Das nach der Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist auf das Konto von Ungarnmission St. Elisabeth Basel zu übertragen.

11. Haftung der Mitglieder

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

12. Statutenannahme

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung (Gründungsversammlung) vom 25.02.2008 mit der notwendigen Zweidrittelmehr angenommen.



.....
Pál István / Präsident